

## **E n t w u r f**

### **betreffend die Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der feuer- und gefahrenpolizeiliche Vorschriften erlassen werden (Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeiverordnung – Oö. FGP-VO)**

#### **A. Allgemeiner Teil**

##### **I. Anlass und Inhalt des Verordnungsentwurfs**

Hauptbeweggrund für den vorliegenden Verordnungsentwurf ist die Anpassung an die Oö. Feuerpolizeigesetz-Novelle 2014, aber auch eine Anpassung an sonstige geänderte Rechtsvorschriften (etwa das Oö. Bautechnikgesetz 2013). Angesichts der weitreichenden Anpassungen und des mit einer bloßen Novellierung einhergehenden Aufwands bietet sich eine Neuerlassung als Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeiverordnung an.

Im Zug der Neuerlassung konnte der Verordnungstext durchgehend geschlechtergerecht formuliert werden. Zudem konnte eine durchgehende Anpassung an die Begriffsbestimmungen des novellierten Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes erfolgen.

##### **II. Kompetenzgrundlagen**

Das Feuerpolizeiwesen fällt gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz der Länder.

##### **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Durch diese Verordnung werden (voraussichtlich) weder dem Land, noch dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen.

Lediglich durch die nunmehr – allerdings nur ausnahmsweise – mögliche bescheidmäßige Erhöhung der Intervalle für praktische Brandschutzübungen gemäß § 8 Abs. 5 ist eine gewisse zusätzliche finanzielle Auswirkung für die Gemeinden als zuständige Behörden zu erwarten.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen**

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen bringen grundsätzlich keine finanziellen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich. Durch eine entsprechende Liberalisierung in bestimmten Bereichen (vgl. § 2 Z 4 und § 4 Abs. 7) erfolgt eine Deregulierung der bestehenden Bestimmungen.

Lediglich durch die in der Praxis unbedingt notwendige Ausweitung der Risikoobjekte in § 2 und die nunmehr – allerdings nur ausnahmsweise – mögliche Erhöhung der Intervalle für praktische Brandschutzübungen gemäß § 8 Abs. 5 ist eine gewisse zusätzliche finanzielle Auswirkung für Eigentümerinnen oder Eigentümer eines Risikoobjekts zu erwarten.

#### **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Dieser Verordnung stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

#### **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die vorgesehenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer. Die Texte der vorliegenden Verordnung wurden geschlechtergerecht formuliert.

#### **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

## B. Besonderer Teil

### Zu § 2:

Hier erfolgt eine Anpassung an die neuen Begriffsbestimmungen des Oö. Bautechnikgesetz 2013 (samt Oö. Bautechnikverordnung 2013 und der damit für verbindlich erklärten OIB-Richtlinien).

Da die Störfallverordnung aufgehoben wurde, erfolgt in **§ 2 Z 1** ein entsprechender Verweis auf die anwendbaren Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994.

Die Aufteilung des bisherigen § 2 Z 2 („Betriebsbauten und Betriebsanlagen, in denen feuer- und explosionsgefährliche Stoffe in gefahrdrohender Art und Menge erzeugt, gelagert oder bearbeitet werden und die auf Grund ihrer Bauweise und Größe nach baurechtlichen Vorschriften über technische Brandschutzeinrichtungen wie automatische Brandmeldeanlagen, Löschanlagen und ähnliches verfügen müssen“) in die nunmehrigen Z 2 und 3 war erforderlich, da sich die bisherige Koppelung an das Vorhandensein von technischen Brandschutzeinrichtungen in der Praxis nicht bewährt hat. Demnach gibt es Anlagen und Betriebe, bei denen man aufgrund fehlender rechtlicher Vorschriften keine technischen Brandschutzeinrichtungen verpflichtend vorschreiben konnte, die jedoch das gleiche oder unter Umständen sogar ein höheres Gefahrenpotential aufweisen als Betriebe, bei denen solche technischen Brandschutzeinrichtungen vorgeschrieben wurden. Diese Neuregelung ist daher aus sicherheitstechnischen Gründen unbedingt erforderlich.

In **§ 2 Z 2** wird jedoch klargestellt, dass als Risikoobjekte nur solche Betriebsbauten und Betriebsanlagen gelten, in denen feuer- und explosionsgefährliche Stoffe in *besonders* gefahrdrohender Art und Menge erzeugt, gelagert oder bearbeitet werden. Darunter können zum Beispiel auch solche Betriebsbauten und –anlagen fallen, die gegebenenfalls nicht als gefahrengeneigte Betriebe im Sinn des § 84b Gewerbeordnung 1994 einzustufen sind:

- Sprengmittellager;
- Lager von Feuerwerkskörpern der Kategorien F1, F2, F3 und F4 mit einer Gesamtbruttomasse von mehr als 1000 kg gemäß Pyrotechnikgesetz 2010, BGBl. I Nr. 131/2009, idF BGBl. I Nr. 163/2015, in Verbindung mit der Pyrotechnik-Lagerverordnung 2004, BGBl. II Nr. 252/2004, idF BGBl. II Nr. 133/2015;
- Lager von (brennbaren) Gasen von mehr als 200 kg (zB gemäß Flüssiggas-Verordnung 2002, BGBl. II Nr. 446/2002);
- Abfallbetriebe, in denen mit brandgefährlichen Stoffen hantiert wird bzw. diese lagern – zB Magnesium(-pulver), Aluminiumstaub;
- Asphaltmischanlagen;
- holzverarbeitende Betriebe, welche zB bei Brandabschnittsgrößen unter 800 m<sup>2</sup> bisher keine (anlagen-)technischen Brandschutzeinrichtungen benötigten (da dies bei solchen Objekten vor Einführung der OIB-RL 2.1 nicht vorgesehen war und demzufolge in der Praxis unterschiedlich gehandhabt wurde), gegebenenfalls mehrere tausend Quadratmeter (Gesamt)Hallenflächen aufweisen und über Spritzräume samt Lager für brennbare Flüssigkeiten sowie Späneabsaugungen samt Spänefiltern und Spänesilos verfügen, womit explosionsgefährliche Bereiche vorhanden sind. Werden in solchen Betrieben auch

Holztrocknungsanlagen betrieben, verfügen diese auch über Heizungsanlagen mit Wärmeleistungen von mehreren hundert Kilowatt.

In **§ 2 Z 3** werden jene Risikoobjekte zusammengefasst, bei denen technische Brandschutzeinrichtungen Voraussetzung sind. Unter den Begriff „*automatische Brandmeldeanlagen*“ fallen nicht Homemelder und vernetzte Rauchwarnmelder ohne Anschluss an die Feuerwehr, wohl aber Brandmeldeanlagen gemäß OIB-RL 2, Tabelle 2b, Spalte 2 (siehe auch § 2 Z 7 und Punkt 2.3 der Anlage). Unter den Begriff „*Druckbelüftungsanlagen*“ fallen auch mechanische Belüftungsanlagen gemäß OIB-RL 2, Tabelle 2b, Spalte 1.

Da es den Begriff der „*Bauten für größere Menschenansammlungen*“ im Sinn des „alten“ Oö. BauTG, LGBl. Nr. 67/1994 (vgl. die Begriffsbestimmung in § 2 Z 7 Oö. BauTG: „*Bauten mit mindestens einem Raum, in dem sich widmungsgemäß mehr als 120 Personen aufhalten können, und Bauten mit mehreren unmittelbar zusammenhängenden Räumen, in denen sich widmungsgemäß mehr als 240 Personen aufhalten können ..., soweit es sich nicht um Betriebsbauten handelt*“) nicht mehr gibt, wird in **§ 2 Z 4** auf Gebäude abgestellt, in denen sich widmungsgemäß mehr als 240 Personen aufhalten. Damit erfolgt gegenüber der bisherigen Regelung des § 2 Z 4 Oö. Feuerpolizeiverordnung 1998 sogar eine Liberalisierung, da nun weniger Objekte als Risikoobjekte im Sinn des § 2 Z 4 eingestuft werden.

In **§ 2 Z 5** erfolgt eine Anpassung an die neue Begriffsbestimmung des Oö. BauTG 2013 (vgl. etwa § 40 Z 3 Oö. BauTG 2013).

In der heutigen Zeit werden Betreuungseinrichtungen nicht nur als „*Alten- und Pflegeheime*“ tituiert, sondern es existiert eine breite Palette an Bezeichnungen für solche Einrichtungen. Mit der Miteinbeziehung von Gebäuden mit vergleichbarer Nutzung in **§ 2 Z 6** soll lediglich klargestellt werden, dass auch jene Betreuungseinrichtungen, die nicht klassisch als Alten- oder Pflegeheime bezeichnet werden (zB Seniorenresidenz), die aber in ihrer Ausgestaltung solchen Heimen gleichen, darunter fallen.

In **§ 2 Z 7** wird entsprechend der bisherigen Auslegung klargestellt, dass auch Bestandsobjekte, die über keine technischen Brandschutzeinrichtungen verfügen, aber nach derzeit geltenden baurechtlichen Vorschriften über solche Brandschutzeinrichtungen verfügen müssten, der Gruppe der Risikoobjekte zugeordnet werden können. Die bisherige Koppelung an das (tatsächliche) Vorhandensein von technischen Brandschutzeinrichtungen hat sich in der Praxis nicht bewährt, weil es Bestandsobjekte gibt, bei denen keine technische Brandschutzeinrichtungen vorgeschrieben sind, die jedoch das gleiche oder unter Umständen sogar ein höheres Gefahrenpotential aufweisen als Objekte, bei denen solche Brandschutzeinrichtungen vorgeschrieben wurden. Diese Neuregelung ist daher aus sicherheitstechnischen Gründen unbedingt erforderlich.

### **Zu § 3:**

Aufgrund der Aufhebung der Oö. Brandbekämpfungsverordnung 1985 erfolgt ein Verweis auf die nunmehr geltende Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung.

#### **Zu § 4:**

Die Klarstellung in **§ 4 Abs. 3** ist insofern erforderlich, weil auch in Objekten und auf Flächen, die aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht den baurechtlichen Vorschriften unterliegen, Kraftfahrzeuge abgestellt werden können (zB Schutzzone bei einem Gaslager [zur Vermeidung eines Brandübergriffs bzw. zur Abwendung einer Explosionsgefahr]).

In **§ 4 Abs. 4** erfolgt eine Erleichterung dahingehend, dass nur mehr „leicht brennbare“ Materialien (und nicht wie bisher pauschal alle brennbaren Materialien) in nicht ausgebauten Dachräumen im geschlossen bebauten Gebiet nicht gelagert werden dürfen. Damit ist zB Holz, außer in „feinem“ Zustand (Holzwolle, Späne und Staub), nicht mehr erfasst und darf künftig in diesen Gebäudeteilen gelagert werden.

In **§ 4 Abs. 6** zweiter Satz wird hinsichtlich der vorzuweisenden Protokolle das „und“ durch ein „bzw.“ ersetzt, da nicht in allen Fällen beide Protokolle erforderlich sind.

In **§ 4 Abs. 7** wird nunmehr festgelegt, dass Gänge, Stiegenhäuser und Fluchtwege lediglich in der für Fluchtwege gesetzlich vorgeschriebenen Breite freizuhalten sind, wobei es zu keiner Gefährdung von Personen kommen darf. Dadurch wird das erforderliche Schutzniveau aufrechterhalten, jedoch die Bestimmung – dem Erfordernis der Praxis folgend – entsprechend liberalisiert (vgl. § 19 Abs. 1 Z 3 Arbeitsstättenverordnung).

Wenn nach einer Fluchtweglänge von 40 Metern das Freie nicht erreicht wird, muss ein brandschutztechnisch abgeschlossener Bereich folgen. In diesem Bereich sollen brennbare Lagerungen grundsätzlich unzulässig sein.

Die Absätze 1, 2, 5, 8 und 9 bleiben (weitgehend) unverändert.

#### **Zu §§ 7 und 8 und zur Anlage:**

Die §§ 7 und 8 sowie die Anlage zu den §§ 7 und 8 werden inhaltlich der Technischen Richtlinie Vorbeugender Brandschutz (TRVB 117 O „Betrieblicher Brandschutz - Ausbildung“, Ausgabe 2010) angepasst. Damit soll erreicht werden, dass die Regelungen betreffend Ausbildung von Brandschutzbeauftragten und Brandschutzgruppen österreichweit angeglichen werden. Bei den Technischen Richtlinien Vorbeugender Brandschutz handelt es sich um Richtlinien, die vom Österreichischen Bundesfeuerwehrverband und von den österreichischen Brandverhütungsstellen erarbeitet wurden.

In **§ 7 Abs. 4** wird klargestellt, dass ein solcher Antrag nicht nur von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer des Objekts, sondern auch von der Person, die zur oder zum Brandschutzbeauftragten bestellen werden soll, gestellt werden kann.

In **§ 8 Abs. 5** wird der Behörde in begründeten Einzelfällen die Möglichkeit gegeben, kürzere Intervalle für die praktische Brandschutzübung festzulegen, wenn dies – etwa aus Sicherheitsgründen – erforderlich ist. Die Notwendigkeit dieser Neuregelung ergibt sich aufgrund der Aufhebung des § 44 Arbeitsstättenverordnung (durch BGBl. II Nr. 324/2014), wonach eine

Brandschutzgruppe in einem der Arbeitsstättenverordnung unterliegenden Betrieb bisher mindestens einmal vierteljährlich eine Einsatzübung durchführen musste. Mit dieser Bestimmung soll die seit der Aufhebung des § 44 Arbeitsstättenverordnung bestehende Sicherheitslücke in der Praxis geschlossen werden.

## **Verordnung**

### **der Oö. Landesregierung, mit der feuer- und gefahrenpolizeiliche Vorschriften erlassen werden (Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeiverordnung – Oö. FGP-VO)**

Auf Grund des § 2, § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 6, § 18, § 20 Abs. 1 und § 21 des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes (Oö. FGPG), LGBl. Nr. 113/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 94/2014, wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Brandverhütung**

Die BVS - Brandverhütungsstelle für Oberösterreich reg. Genossenschaft m.b.H. wird im Sinn des § 20 Abs. 1 Oö. FGPG anerkannt und es werden ihr folgende Aufgaben übertragen:

1. die Aufgaben gemäß § 20 Abs. 2 Oö. FGPG;
2. die Führung der Brandursachenstatistik gemäß § 9 Oö. FGPG;
3. die Verwaltung des Brandverhütungsfonds gemäß § 19 Oö. FGPG.

#### **§ 2**

##### **Risikoobjekte**

Folgende Gebäude bzw. Objekte gehören der Risikogruppe im Sinn des § 10 Abs. 2 Oö. FGPG an:

1. Betriebe im Sinn des § 84b Z 1 Gewerbeordnung 1994;
2. Betriebsbauten und Betriebsanlagen, in denen feuer- und explosionsgefährliche Stoffe in besonders gefahrdrohender Art und Menge erzeugt, gelagert oder bearbeitet werden;
3. Betriebsbauten, Betriebsanlagen, Verkaufsstätten, Garagen, überdachte Stellplätze oder Parkdecks, die nach baurechtlichen Vorschriften über technische Brandschutzeinrichtungen wie automatische Brandmeldeanlagen, Löschanlagen, Druckbelüftungsanlagen und Ähnliches verfügen müssen;
4. Gebäude, in denen sich widmungsgemäß mehr als 240 Personen aufhalten;
5. Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m;
6. Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung, unabhängig von ihrer Personenzahl;

7. sonstige Gebäude und Anlagen mit erhöhter Brandgefahr, insbesondere Objekte mit erschweren Evakuierungs- und Rettungsbedingungen und dadurch erhöhtem Gefahrenpotential für die sich darin aufhaltenden Personen im Brandfall, wenn sie auf Grund ihrer Bauweise oder Größe nach geltenden baurechtlichen Vorschriften über technische Brandschutzeinrichtungen wie automatische Brandmeldeanlagen, Löschanlagen und Ähnliches verfügen müssten.

### **§ 3**

#### **Pflichten der Gemeinde**

Ausmaß und Inhalt der den Gemeinden im § 5 Abs. 1 Oö. FGPG zur Verpflichtung erklärten Vorkehrungen für die Brandverhütung richten sich nach den Bestimmungen der §§ 16 und 17 Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung, LGBl. Nr. 75/2015, in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 4**

#### **Allgemeine und besondere Pflichten**

(1) Die Kennzeichnung des Rauchverbots sowie des Verbots des Umgangs mit offenem Licht und Feuer hat durch ausreichende Beschilderung gemäß der Anlage 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Kennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 101/1997, in der Fassung BGBl. II Nr. 184/2015, zu erfolgen.

(2) Hinsichtlich der detaillierten Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Feuer- und Heißenarbeiten sind die dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsvorschriften (insbesondere TRVB-Richtlinien) zu beachten.

(3) Kraftfahrzeuge dürfen in Objekten oder auf Flächen nur dann abgestellt werden, wenn diese den rechtlichen Vorschriften entsprechen.

(4) Leicht brennbare Materialien, ausgenommen Erntegüter, dürfen in nicht ausgebauten Dachräumen im geschlossenen bebauten Gebiet nicht gelagert werden. Außerhalb des geschlossenen bebauten Gebiets ist ihre Lagerung in geringer Menge in nicht ausgebauten Dachräumen zulässig. Der ungehinderte Zugang zu Rauch- und Abgasfängen und zu elektrischen Sicherheitselementen ist jederzeit sicherzustellen.

(5) Die großflächige, die Wärmeabfuhr erheblich behindernde Anlagerung bzw. Befestigung von brennbaren Materialien an Rauchfängen ist nicht zulässig.

(6) Für in Gebäuden vorhandene technische Brandschutzeinrichtungen wie Blitzschutzanlagen, Brandmeldeanlagen, Löschanlagen, Feuerlöschgeräte, Brandrauchentlüftungsanlagen etc. sind hinsichtlich der Funktionstüchtigkeit und Wartung die einschlägigen technischen Richtlinien zu beachten. Überprüfungs- bzw. Wartungsprotokolle sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.



(7) Gänge, Stiegenhäuser und Fluchtwege sind in ihrer nach den rechtlichen Vorschriften erforderlichen Breite ständig freizuhalten. Es darf auf diesen Flächen zu keiner Gefährdung von Personen durch Gegenstände (zB aufgrund des Brandverhaltens dieser Gegenstände oder der Behinderung der Flucht durch diese Gegenstände) kommen, insbesondere dürfen Fluchtwege nicht von Gegenständen begrenzt werden, die leicht umgestoßen oder verschoben werden können. In brandschutztechnisch abgeschlossenen Stiegenhäusern sind brennbare Lagerungen grundsätzlich unzulässig.

(8) Die Lagerung gefährlicher Stoffe, insbesondere zündfähiger, leicht brennbarer, leicht entzündlicher, explosionsgefährlicher, schwer löschbarer, brandfördernder, ätzender oder giftiger Stoffe ist nur zulässig, wenn durch technische oder organisatorische Maßnahmen ein Brandrisiko hintangehalten wird.

(9) Bei Bedingungen, die vorhersehbar eine Selbstentzündung von Erntegütern und ähnlichen Lagermaterialien begünstigen, sind regelmäßig - zumindest alle 48 Stunden - Temperaturmessungen mit geeigneten Messgeräten (zB Heusonden) durchzuführen oder durchführen zu lassen. Hat sich das Lagergut auf mehr als 50 °C erwärmt, sind die Temperaturmessungen zumindest alle acht Stunden durchzuführen. Diese sind solange fortzusetzen, bis die Temperaturen deutlich absinken. Hat sich das Lagergut auf mehr als 70 °C erwärmt oder ist ansonsten die Gefahr einer bevorstehenden Selbstentzündung vorhersehbar, ist unverzüglich die Feuerwehr zu verständigen. Von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer oder den an deren bzw. dessen Stelle tretenden Nutzungs- oder Verfügungsberechtigten sind die erforderlichen Maßnahmen wie die Anforderung einer Brandsicherheitswache von der Feuerwehr durchzuführen.

## **§ 5**

### **Brandursachenstatistik**

(1) Bei Bränden mit einer Schadenssumme von mehr als 10.000 Euro sind im Rahmen der Brandursachenermittlung (§§ 8 und 9 Oö. FGPG) jedenfalls zu erfassen:

- Schadensort (Adresse),
- Schadenszeit,
- Umfang und Höhe des Sachschadens,
- Zündquelle und
- Ursache des Brands (zB Vorsatz, Unachtsamkeit, technischer Defekt, höhere Gewalt).

(2) Brände mit Personenschaden sind unabhängig von der Schadenssumme jedenfalls zu erfassen.

## **§ 6**

### **Kostenersatz der Teilnehmenden an der feuerpolizeilichen Überprüfung**

Für die gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 und 2 Oö. FGPG zur feuerpolizeilichen Überprüfung beizuziehenden Teilnehmenden gilt als Kostenersatz der Tarif, der der Rauchfangkehrerin bzw. dem Rauchfangkehrer für die Teilnahme bei baubehördlichen Verfahren und feuerpolizeilichen Überprüfungen gebührt. Als Grundlage dafür gilt die Oö. Rauchfangkehrer-Höchsttarifverordnung 2016, LGBl. Nr. 154/2015. In diesem Tarif ist die Umsatzsteuer enthalten.

## **§ 7**

### **Brandschutzbeauftragte**

(1) Als Brandschutzbeauftragte im Sinn des § 18 Abs. 3 Oö. FGPG geeignet gelten Personen, die folgende Ausbildungen nachweisen:

1. Brandschutzbeauftragten-Grundkurs gemäß Punkt 1 der Anlage,
2. Brandschutzbeauftragten-Fachkurs gemäß Punkt 2 der Anlage für die jeweilige Betriebstypen sowie
3. Kurs für Betreibende von Brandmeldeanlagen, Sprinkleranlagen, Gaslöschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen und Druckbelüftungsanlagen gemäß Punkt 3 der Anlage, falls die entsprechende Anlage im Objekt aus feuerpolizeilichen bzw. baupolizeilichen Gründen vorhanden ist.

(2) Die Eignung zur bzw. zum Brandschutzbeauftragten gemäß Abs. 1 erlischt, wenn nicht regelmäßig innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren eine Fortbildungsveranstaltung im Ausmaß von mindestens 360 Minuten Dauer absolviert wird.

(3) Die Brandschutzbeauftragtenausbildung gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 ist jedenfalls auch von der Landes-Feuerweherschule für Oberösterreich in Zusammenarbeit mit der BVS - Brandverhütungsstelle für Oberösterreich reg. Genossenschaft m.b.H. durchzuführen. Kurse für Betreibende von Brandmeldeanlagen, Sprinkleranlagen, Gaslöschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen und Druckbelüftungsanlagen sind jedenfalls auch von der BVS - Brandverhütungsstelle für Oberösterreich reg. Genossenschaft m.b.H. durchzuführen.

(4) In Einzelfällen kann auf Antrag von einer Ausbildung gemäß Abs. 1 abgesehen werden, wenn die erforderlichen Kenntnisse nachweislich auf andere Weise erworben wurden.

(5) Die Nachweise über die Kenntnisse gemäß Abs. 1 sind binnen 12 Monaten nach Bekanntgabe der bzw. des Brandschutzbeauftragten der Behörde vorzulegen.

## **§ 8**

### **Brandschutzgruppe**

(1) Eine Brandschutzgruppe gemäß § 18 Abs. 7 Oö. FGPG hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Erkundung von Alarmen von Brandmeldeanlagen,
- die Erste und Erweiterte Löschhilfe,
- die Einweisung der öffentlichen Feuerwehr sowie
- die Stellung einer Brandsicherheitswache bei Feuer- und Heißarbeiten.

(2) Im Verpflichtungsbescheid gemäß § 18 Abs. 7 Oö. FGPG ist unter Bedachtnahme auf das Objekt und das Gefahrenpotential die Anzahl der Mitglieder einer Brandschutzgruppe festzulegen.

(3) Die Betriebseigentümerin bzw. der Betriebseigentümer hat gegenüber der Behörde die Leiterin bzw. den Leiter (Stellvertreterin bzw. Stellvertreter) der Brandschutzgruppe namhaft zu machen sowie jede wesentliche Änderung des Objekts und des Gefahrenpotentials zu melden.

(4) Als Mitglieder einer Brandschutzgruppe im Sinn des § 18 Abs. 8 Oö. FGPG geeignet gelten Personen, die den erfolgreichen Abschluss des Kurses für Mitglieder einer Brandschutzgruppe gemäß Punkt 4 der Anlage nachweisen oder wenn sie zumindest die Ausbildung zur Gruppenkommandantin bzw. zum Gruppenkommandanten an der Oö. Landes-Feuerweherschule für Feuerwehrmitglieder absolviert haben. Die Leiterin bzw. der Leiter (Stellvertreterin bzw. Stellvertreter) einer Brandschutzgruppe muss darüber hinaus die Brandschutzbeauftragtenausbildung für das jeweilige Objekt erfolgreich abgeschlossen haben.

(5) Die Betriebseigentümerin bzw. der Betriebseigentümer hat für die Einweisung der Brandschutzgruppe in die brandschutztechnisch relevanten Besonderheiten des Objekts zu sorgen und regelmäßig, zumindest einmal jährlich, eine praktische Brandschutzübung zu veranlassen. Die Behörde kann in begründeten Einzelfällen kürzere Intervalle bescheidmäßig festlegen, wenn dies aufgrund des besonderen Gefahrenpotentials aus brandschutztechnischer Sicht erforderlich ist. Übungsprotokolle sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

## **§ 9**

### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Verordnung tritt ..... in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Oö. Feuerpolizeiverordnung 1998, LGBl. Nr. 113/1998, außer Kraft.

(3) Soweit in dieser Verordnung auf die Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, verwiesen wird, ist diese in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 155/2015 anzuwenden.

(4) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nach den bisher geltenden Vorschriften absolvierte Ausbildung als Brandschutzbeauftragte oder Brandschutzbeauftragter oder für Mitglieder einer Brandschutzgruppe gelten als Ausbildung im Sinn der §§ 7 oder 8 dieser Verordnung.

Für die Oö. Landesregierung:

Landesrat

**Anlage**  
**zur Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der feuer- und gefahrenpolizeiliche**  
**Vorschriften erlassen werden (Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeiverordnung – Oö. FGP-VO)**

**Brandschutzbeauftragten- bzw. Brandschutzgruppenausbildung**  
**Dauer - Ausbildungsinhalte**

**1. Brandschutzbeauftragten-Grundkurs**

Die Ausbildung besteht aus folgenden zwei Modulen:

**Modul 1** mit 360 Minuten Unterrichtsdauer

Ausbildungsinhalte:

Grundlagen des Verbrennungsvorgangs; Erste und Erweiterte Löschhilfe mit praktischer Löschübung; Verhalten im Brandfall; Grundlagen des betrieblichen Brandschutzes; Überwachung brandgefährlicher Tätigkeiten; Eigenkontrollen und Brandgefahren.

Das Modul 1 kann durch eine gleichwertige Feuerwehrausbildung ersetzt werden.

**Modul 2** mit 660 Minuten Unterrichtsdauer

Ausbildungsinhalte:

Gesetzliche und technische Bestimmungen; baulicher Brandschutz; technischer Brandschutz; Brandgefahren und Abhilfemaßnahmen; Aufgaben der bzw. des Brandschutzbeauftragten (Aufbau der Brandschutzordnung, Brandalarmplan, Brandschutzpläne, Eigenkontrollen, Brandverhütung bei feuergefährlichen Tätigkeiten - Freigabe von Heißarbeiten, Ausbildung der Mitarbeiter, Führen des Brandschutzbuchs).

**2. Brandschutzbeauftragten-Fachkurs**

Im Ausmaß von mindestens 360 Minuten.

**2.1**

Fachkurs für Brandschutzbeauftragte von Betrieben im Sinn des § 84b Z 1 Gewerbeordnung 1994 sowie Industrieanlagen.

**2.2**

Fachkurs für Brandschutzbeauftragte von Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen sowie anderen Gebäuden mit vergleichbarer Nutzung.

## **2.3**

Fachkurs für Brandschutzbeauftragte von Gebäuden in denen sich widmungsgemäß mehr als 240 Personen aufhalten und die über technische Brandschutzeinrichtungen wie automatische Brandmeldeanlagen, Löschanlagen, Druckbelüftungsanlagen und Ähnliches verfügen müssen.

Ausbildungsinhalte:

Betriebsspezifische Brandgefahren unter Berücksichtigung der nutzungsbedingten besonderen Verhältnisse;

Kriterien für die Beurteilung der Wirksamkeit von technischen Brandschutzmaßnahmen und Instandhaltung - Eigenkontrollen;

Zusammenarbeit mit der Feuerwehr - Einsatzgrenzen des abwehrenden Brandschutzes; betriebsspezifische rechtliche Grundlagen im Hinblick auf Brandschutzmaßnahmen;

Ausbildung der Mitarbeiter in Bezug auf Brandschutz.

## **3. Kurse für Betreibende von technischen Brandschutzeinrichtungen**

### **3.1 Kurs für Betreibende von Brandmeldeanlagen**

Im Ausmaß von mindestens 240 Unterrichtsminuten:

Rechtliche Grundlagen für den Betrieb von Brandmeldeanlagen;

Wirkungsweise von Brandmeldeanlagen; Zusammenwirkung mit anderen technischen Brandschutzeinrichtungen;

Alarmorganisation/Brandfallsteuerungen; Instandhaltung, Wartung, Revisionen und Eigenkontrollen.

### **3.2 Kurs für Betreibende von Sprinkleranlagen**

Im Ausmaß von mindestens 360 Unterrichtsminuten:

Rechtliche Grundlagen für den Betrieb von Sprinkleranlagen; Wirkungsweise von Sprinkleranlagen; Zusammenwirkung mit anderen technischen Brandschutzeinrichtungen; Instandhaltung, Wartung, Revisionen und Eigenkontrollen.

### **3.3 Kurs für Betreibende von Gaslöschanlagen**

Im Ausmaß von mindestens 120 Unterrichtsminuten:

Rechtliche Grundlagen für den Betrieb von Gaslöschanlagen;

Wirkungsweise von Gaslöschanlagen; Zusammenwirkung mit anderen technischen Brandschutzeinrichtungen;

Alarmorganisation/Brandfallsteuerungen; Instandhaltung, Wartung, Revisionen und Eigenkontrollen.

### **3.4 Kurs für Betreibende von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen**

Im Ausmaß von mindestens 120 Unterrichtsminuten:

Rechtliche Grundlagen für den Betrieb von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen; Wirkungsweise; Zusammenwirkung mit anderen technischen Brandschutzeinrichtungen; Alarmorganisation/Brandfallsteuerungen; Instandhaltung, Wartung, Revisionen und Eigenkontrollen.

### **3.5 Kurs für Betreibende von Druckbelüftungsanlagen**

Im Ausmaß von mindestens 120 Unterrichtsminuten:

Schutzziele; Dimensionierung; Aufbau; Pflichten der Betreibenden; Mängel; Stiegenhausrauchabzugsöffnungen.

## **4. Kurs für Mitglieder einer Brandschutzgruppe**

Die Ausbildung besteht aus folgenden 2 Modulen:

### **Modul 1** mit 360 Minuten Unterrichtsdauer

Ausbildungsinhalte:

Erste und Erweiterte Löschhilfe mit praktischer Löschübung; Verhalten im Brandfall - Zusammenarbeit mit der öffentlichen Feuerwehr; Grundlagen des Verbrennungsvorgangs mit praktischen Übungen; Brandschutzkonzept – Begriffe, Aufbau und Wirkungsweise von baulichen und technischen Brandschutzmaßnahmen; Grundlagen des betrieblichen Brandschutzes; Überwachung brandgefährlicher Tätigkeiten; Eigenkontrollen und Brandgefahren.

### **Modul 2** mit 330 Minuten Unterrichtsdauer

Ausbildungsinhalte:

Aufgaben der Brandschutzgruppe (Brandschutzordnung, ...); Brandverhütung bei feuergefährlichen Tätigkeiten; Brandsicherheitswache; Verhalten im Brandfall; Zusammenarbeit mit der öffentlichen Feuerwehr; Gesetzliche Bestimmungen; baulicher, technischer und organisatorischer Brandschutz.

Das Modul 1 und 2 kann durch eine gleichwertige Feuerwehrausbildung ersetzt werden.

### **Abschlussbefragung:**

Der Nachweis der vermittelten Fachkenntnisse gemäß Punkt 1 und Punkt 4 ist im Rahmen einer Abschlussbefragung im Beisein der Landesfeuerwehrkommandantin bzw. des Landesfeuerwehrkommandanten oder einer bestellten Vertretung sowie einer Vertreterin bzw. eines Vertreters der BVS - Brandverhütungsstelle für Oberösterreich reg. Genossenschaft m.b.H. zu erbringen.